

Aufbewahrung von Signalpistolen für Boote

Signalpistolen mit dem Kaliber 4 (26,5 mm) sind erlaubnispflichtige Kurzwaffen, für welche die Anforderungen und Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AwaffV) gelten.

Die aktuelle Gesetzeslage (Stand 25.07.2009) schreibt ein Aufbewahrungsbehältnis der Sicherheitsstufe B des VDMA 24992 oder Widerstandsgrad 0/N nach DIN/EN 1143-1 oder Normen mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates vor.

Für die Aufbewahrung an Bord eines Schiffes können unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit im Notfall besondere Maßstäbe zur Anwendung kommen. Auch unter Berücksichtigung dieses besonderen Umstands ist der Waffenbesitzer jedoch in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte die Waffe und Munition nicht an sich nehmen können.

Folgende **Art der Aufbewahrung** von Waffe und Munition **an Bord** wird als sicher anerkannt:

- Aufbewahrung in einem Behältnis aus möglichst rostfreiem Stahlblech
- die Tür des Behältnisses muss mindestens eine Stärke von 4 mm aufweisen
- das Behältnis ist mit dem Schiff fest zu verankern
- das Behältnis muss zu verschließen sein (elektronisch codiertes Schloss, Zahlenschloss oder Riegelschloss möglich)
- die Munition ist getrennt von der Waffe in einem separaten Innenfach oder einem Stahlblechbehältnis mit Riegelschloss aufzubewahren

Aufbewahrung während der Fahrt

Für die Fahrt auf See darf die Waffe so aufbewahrt werden, dass sie jederzeit griffbereit ist. Dies kann auch außerhalb des Aufbewahrungsbehältnisses sein. Der Skipper hat jedoch Sorge dafür zu tragen, dass kein Unbefugter Waffe oder Munition an sich nehmen kann.

Längere Abwesenheit

In Fällen längerer Abwesenheit hat der Waffenbesitzer Waffe und Munition zu Hause in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B des VDMA 24992 oder Widerstandsgrad 0/N nach DIN/EN 1143-1 oder Normen mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates aufzubewahren.

Fälle längerer und erkennbarer Abwesenheit liegen insbesondere vor, wenn

- das Schiff bei längerer Abwesenheit des Skippers abgeschlossen wird,
- das Schiff zu Reparaturzwecken in einer Werft liegt,
- das Schiff zum Saisonende ins Winterlager gebracht wird,
- das Schiff im Yachthafen liegt und überholt wird.

Weitere Hinweise

Fahrgebiet:

Das Fahrgebiet des Bootes ist für die Vorschriften der Aufbewahrung nicht entscheidend. Jedes unter deutscher Flagge laufende Boot unterliegt den waffengesetzlichen Bestimmungen.

Charterboote:

Ist ein Charterboot mit einer Leuchtpistole bestückt, muss der Vercharterer Inhaber einer Waffenbesitzkarte sein. Der Charterer darf auf seegehenden Schiffen die Waffe – nach vorheriger Einweisung durch den Vercharterer – nur im Notfall einsetzen, ohne selbst Inhaber einer WBK zu sein. Voraussetzung ist der Nachweis einer Charterung und ein Leihschein vom Besitzer der Waffe. Das Führen oder der Transport der Waffe an Land ist dem Charterer nicht gestattet.

Transport:

Schusswaffen und gleichgestellte Geräte dürfen nur in verschlossenen Behältnissen transportiert werden. Die Waffen müssen entladen sein und dürfen nur getrennt von der Munition transportiert werden. Der Transport ist nur auf direktem Weg vom bzw. zum Boot erlaubt.